



Die Arbeit in der Hauptschule

RdErl. d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 -

- Auszug -

Kap. 7 „Zusammenarbeit mit anderen Schulen“

Eine enge Zusammenarbeit der Hauptschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet sind Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.

7.1 Zur Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Hauptschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Hauptschulen und Grundschulen statt. Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.

Die Grundschulen informieren die Hauptschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahnpflichtempfehlung zu Grunde liegen, erfolgt von den Hauptschulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern.

7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben. Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Hauptschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen sowie Sport erteilt werden. Die Zensur erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule am Unterricht einer Realschule oder eines Realschulzweigs in den Fächern Englisch und Mathematik ersetzt im 9. und 10. Schuljahrgang die Teilnahme am entsprechenden A-Kurs des Hauptschulzweigs. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in diesem Fall nach den Anforderungen der Realschule.

Die Zusammenarbeit mit Förderschulen dient der Prävention von Lern- und Verhaltensproblemen und der Integration bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.